

Anlage 1

1. Nachtragssatzung vom _____ zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S 712/SGV NRW 610), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am _____ folgende 1. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden beschlossen:

§ 1 Änderung von Vorschriften

1. Die Tarif-Nr. 1. d), 4, 17, 18 und 21 des Gebührentarifes erhalten folgende Fassung:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
1.	d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt je angefangene viertel Stunde	10,00
4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen (einschl. Zweitausfertigungen), Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch) je angefangene halbe Stunde	25,00
17.	Technische Zeichnungen	
	- Strichzeichnungen (Papier) -	
	a) bis DIN A4	6,00
	b) DIN A3	8,00
	c) DIN A2	10,00
	d) DIN A1	12,00
	e) DIN A0	14,00
	- Flächenhafte Zeichnungen (Folie/Transparent/Glossy) -	
	f) bis DIN A4	12,00
	g) DIN A3	16,00
	h) DIN A2	20,00
	i) DIN A1	24,00
	j) DIN A0	28,00
18.	Flächennutzungsplan	
	a) ohne Erläuterungsbericht	24,00
	b) einschließlich Erläuterungsbericht	30,00
21.	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger je angefangene halbe Stunde	20,00

2. Als neue Tarif-Nr. 23 und 24 werden folgende Leistungen in den Gebührentarif aufgenommen:

23.	Vergabe von Hausnummern außerhalb eines Baugenehmigungsverfahrens	34,00
24.	Auszug aus dem Höhenverzeichnis	12,00

§ 2
In-Kraft-Treten

Die 1. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.